

Stand des Entwurfs: 21.12.2021

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Anpassungs- und Widerstandsfähigkeit und von erfolgreichen sozialen, wirtschaftlichen und ökologischen Transformationsprozessen in Innenstädten („Resiliente Innenstädte“)

Erl. d. MB v. XX.X.2020 — 101-46801

— VORIS 21075 —

- Bezug:
- a) RdErl. d. ... v. ... [Nds. MBl. S. ...], VORIS ...
– VORIS XXXXX –
 - b) ggf. alte RL die außer Kraft treten soll
 - c) Weitere Erlasse

Anlage: Verfahrensdarstellung

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

1.1

Das Land gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie und der VV/VV-GK zu § 44 LHO mit Mitteln des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) Zuwendungen für Strategien und Projekte zur Förderung der Anpassungs- und Widerstandsfähigkeit von Innenstädten.

Die Innenstädte sind Standort vieler Arbeitsplätze besonders in Handel, Dienstleistung und Gastronomie. Vor allem die Zunahme des Online-Handels stellt aber die klassische einzelhandelszentrierte Innenstadt in Frage. In vielen Innenstädten werden zunehmende Leerstände zum Teil auch schon in ehemaligen 1 A-Lagen zum Problem. Die hohe Verkehrsdichte in den Innenstädten sowie die starke Verdichtung und Versiegelung von Flächen erfordern aber auch Maßnahmen zur Reduzierung von Schadstoffemissionen und zur Anpassung an Folgen des Klimawandels wie Hitze- oder Starkregenereignisse. Ziel dieses Programms ist daher eine behutsame Umgestaltung der Innenstädte. Lebendigkeit und Nutzungsvielfalt führen zu einer Abkehr von Monostrukturen, Beteiligungsprozesse an der Gestaltung der Innenstadt erhöhen Akzeptanz und Kreativität, die Stärkung klimagerechter Mobilitätskonzepte und eine umweltgerechtere Flächengestaltung schaffen Aufenthaltsqualität und Zukunftsfähigkeit.

Mit der Förderung sollen die Städte auf Grundlage ihrer eigens erstellten, mittelfristig und partizipativ ausgerichteten Strategie die laufenden Transformationsprozesse erfolgreich gestalten.

Das Programm ist nach EU-Vorgaben als Integriertes territoriales Instrument für nachhaltige Stadtentwicklung aufgebaut. Es soll die integrierte soziale, wirtschaftliche und ökologische Entwicklung in städtischen Gebieten fördern. Die geplanten Vorhaben, die über die Richtlinie gefördert werden, leiten sich aus den jeweiligen Strategien ab. Zweck ist die Umsetzung der territorialen Strategien.

1.2

Die Gewährung der Zuwendung erfolgt gemäß den Regelungen der

- Verordnung (EU) 2021/1060 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Juni 2021 mit gemeinsamen Bestimmungen für den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds Plus, den Kohäsionsfonds, den Fonds für einen gerechten Übergang und den Europäischen Meeres-, Fischerei- und Aquakulturfonds sowie mit Haushaltsvorschriften für diese Fonds und für den Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds, den Fonds für die innere Sicherheit und das Instrument für finanzielle Hilfe im Bereich Grenzverwaltung und Visumpolitik (ABl. EU Nr. L 231 vom 30. Juni 2021, S. 159)
- Verordnung (EU) 2021/1058 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Juni 2021 über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung und den Kohäsionsfonds (ABl. EU Nr. L 231 vom 30. Juni 2021, S. 60)
- Rahmenregelungen der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung EFRE/ESF+ (ANBest-EFRE/ESF+) – Bezugserlass zu a – (Nds. MBl. xx/2021 S. x)
- Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17.6.2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. EU Nr. L 187 S. 1, Nr. L 283 S. 65), in der Fassung der Verordnung (EU) 2021/1237 der Kommission vom 23. Juli 2021 (ABl. EU Nr. L 270 S. 39) – Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung – im Folgenden: AGVO -
- Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. 12. 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (EU-ABl. L 352 S.1), geändert durch Verordnung (EU) 2020/972 der Kommission vom 2. 7. 2020 (ABl. EU Nr. L 215 S. 3) – im Folgenden : De-minimis-Verordnung –
- Verordnung (EU) Nr. 360/2012 der Kommission vom 25.04.2012 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-Minimis-Beihilfen an Unternehmen, die Dienstleistungen von allge-

meinem wirtschaftlichem Interesse erbringen (ABl. EU Nr. L 114 S. 8), zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2020/1474 der Kommission vom 13.10.2020 (ABl. EU Nr. L 337 S. 1), - im Folgenden: DAWI-De-minimis-Verordnung -

in den jeweils geltenden Fassungen.

1.3

Soweit nichts anderes bestimmt ist, gelten die in dieser Richtlinie enthaltenen Regelungen für das gesamte Landesgebiet, also für das Programmgebiet der Regionenkategorie „Übergangsregion“ (ÜR) (Artikel 108 Abs. 2 lit. b) der Verordnung (EU) 2021/1060), bestehend aus den Landkreisen Celle, Cuxhaven, Harburg, Heidekreis, Lüchow-Dannenberg, Lüneburg, Osterholz, Rotenburg (Wümme), Stade, Uelzen und Verden, sowie für das aus dem übrigen Landesgebiet bestehende Programmgebiet der Regionenkategorie „stärker entwickelte Region“ (SER) (Artikel 108 Abs. 2 lit. c) der Verordnung (EU) 2021/1060).

1.4

Ein Anspruch der Antragstellerin oder des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Gegenstand der Förderung

Gefördert werden investive und nicht-investive Vorhaben, die der Umsetzung der ganzheitlichen und in Beteiligungsprozessen erstellten Strategien dienen.

2.1.

Handlungsfeld Soziale Aspekte:

2.1.1

Management, Beratung und Mediation für die Umsetzung von Vorhaben auf Grundlage der Strategie (nur im Programmgebiet der Regionenkategorie ÜR)

2.1.2

Ausbau, Schaffung oder Inwertsetzung von wohnungsnahen, öffentlichen Erholungs- und Rückzugsorten

2.1.3

Gestaltung und Belebung von öffentlichen, frei zugänglichen Räumen und Plätzen sowie Revitalisierungen von Gebäuden durch die Schaffung von Begegnungsorten und Treffpunkten, auch temporär; für Grundstücke, die sich nicht in kommunaler

Hand befinden, muss der Zuwendungsempfänger mit dem Eigentümer Nutzungsvereinbarungen mindestens für die Dauer der Zweckbindungsfrist abschließen

2.1.4

Digitale Angebote etwa für nicht-kommerzielle lokale Unterstützungs- und Austauschstrukturen, Bürgerbeteiligungen oder kulturelle Dienstleistungen

2.1.5

Aufbau von Online-Angeboten der Verwaltung wie beispielsweise Online-Bürgerbüros oder Plattformen, die Freizeit, Kultur, Sport und Verwaltung kombinieren (nur im Programmgebiet der Regionenkategorie ÜR)

2.2

Handlungsfeld Ökonomische Aspekte:

2.2.1

Neue und flexible Nutzungen und Nutzungskonzepte für den öffentlichen und frei zugänglichen Raum und für Gebäude, wie beispielsweise für Dienstleistungen, Start-Ups, Klimaschutz-Aktivitäten oder kulturelle oder soziale Einrichtungen/Angebote, unter Berücksichtigung der Ressourceneffizienz

2.2.2

Umsetzung neuer Modelle der Arbeitsorganisation wie beispielsweise Co-Working Spaces durch bauliche Investitionen und Ausstattungen

2.2.3

Unterstützung sozialer, kultureller und ökologischer Gründungsaktivitäten durch bauliche Investitionen und Ausstattungen sowie durch Beratung, Moderation und Mediation

2.2.4

Stärkung hybrider Formen des Handels lokaler Unternehmen etwa durch lokale digitale Plattformen

2.3

Handlungsfeld Ökologische Aspekte:

2.3.1

Regionalisierung und klimaverträgliche Gestaltung von Produktion, Verarbeitung, Vermarktung und Verwertung

2.3.2

Klimaschonende Mobilität durch Multimodalität, Fuß- und Radverkehr, wie beispielsweise Shared Spaces, bessere und breitere Wege, Abstell- und Parksyste-me, Beschilderungssysteme für schnelle und attraktive Routen, intelligente Ampelschaltungen für gute Erreichbarkeiten

2.3.3

Etablierung CO₂-neutraler Nahlogistik zur Überwindung der „letzten Meile“ beispielsweise durch Lagerinfrastruktur und Fahrzeuge, gemeinsame CO₂-neutraler Lieferdienste im definierten innerstädtischen Bereich

2.3.4

Reduzierung von Hitzestress und starkregenbedingten Überflutungen, z. B. durch Begrünungen, Flächenentsiegelung oder die ökologische Aufwertung von Gewässern und Auen

2.3.5

Neuanlage und Aufwertung naturnaher innerstädtischer Grünflächen zur Steigerung der biologischen Vielfalt, für Naturerlebnismöglichkeiten und Lärmschutz

2.3.6

Verbesserung der Reaktionsfähigkeit auf Umweltkrisen durch Stärkung von vernetzten Katastropheninterventionsmöglichkeiten

2.3.7

Entwicklung und Erstellung von Konzepten zur Klimaanpassung

2.4

Die Fördergegenstände 2.1.1 und 2.1.5 gelten nur für das Programmgebiet der Regionenkategorie „Übergangsregion“ (ÜR). Alle anderen Fördergegenstände gelten für das gesamte Landesgebiet, also für das Programmgebiet der Regionenkategorie „Übergangsregion“ (ÜR) und das Programmgebiet der Regionenkategorie „stärker entwickelte Region“ (SER).

2.5

Von der Förderung ausgeschlossen sind

- Vorhaben, für die eine Förderung aus EFRE-Mitteln anderer Landesprogramme oder aus anderen Mitteln der EU, insbesondere des Europäischen Sozialfonds Plus (ESF+), des Europäischen Fonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) oder des Europäischen Meeres-, Fischerei- und Aquakulturfonds (EMFAF) erfolgt; dies gilt nicht, soweit die Voraussetzungen des Artikels 63 Abs. 9 der Verordnung (EU) 2021/1060 zur Unterstützung eines Vorhabens aus einem oder mehreren Europäischen Struktur- und Investitionsfonds (ESI-Fonds) oder aus einem oder mehreren Programmen und aus anderen Unionsinstrumenten gegeben sind,
- Vorhaben in Gebietskulissen, die in das Städtebauförderungsprogramm des Landes aufgenommen wurden, soweit die Projekte bereits Bestandteil der anerkannten Ausgaben- und Finanzierungsübersicht der Gesamtmaßnahme sind,

- oder für sie ein begründeter Antrag auf Ergänzung der Ausgaben- und Finanzierungsübersicht gestellt worden ist und
- Pflichtaufgaben nach dem Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetz.

3. Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger

3.1

Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger sind

3.1.1 für alle Fördergegenstände Kommunen, die einen rechtskräftigen Bescheid der Verwaltungsbehörde EFRE und ESF+ über die Genehmigung ihrer territorialen Strategie und die Aufnahme in das Programm „Resiliente Innenstädte“ erhalten haben,

3.1.2

für alle Fördergegenstände außer 2.1.1, 2.1.5 und 2.3.7 zudem sonstige juristische Personen, die nicht auf Gewinnerzielung ausgerichtet sind und die Vorhaben in unter 3.1.1 genannten Kommunen umsetzen wollen,

3.1.3

für alle Fördergegenstände außer 2.1.1, 2.1.5 und 2.3.7 zudem Gesellschaften in mehrheitlich kommunalem Eigentum, die Vorhaben in unter 3.1.1 genannten Kommunen umsetzen wollen sowie

3.1.4

für alle Fördergegenstände außer 2.1.1, 2.1.5 und 2.3.7 zudem rechtsfähige Zusammenschlüsse, die Vorhaben in unter 3.1.1 genannten Kommunen umsetzen wollen und die eine Quartiersgemeinschaft nach § 2 Abs. 1 NQG bilden.

3.2

Einem Unternehmen, das einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer von demselben Mitgliedsstaat gewährten Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen ist, darf gemäß Artikel 1 Abs. 4 lit. a) AGVO keine Förderung nach dieser Richtlinie gewährt werden.

3.3

Unternehmen in Schwierigkeiten sind gemäß Artikel 1 Abs. 4 lit. c) i.V.m. Artikel 2 Abs. 18 AGVO von einer Förderung ausgeschlossen.

Von der Förderung ausgeschlossen sind ebenso Unternehmen bzw. Sektoren in den sonstigen Fällen des Artikel 1 Abs. 2 bis 5 AGVO.

Für die Definition von Unternehmen in Schwierigkeiten ist die Mitteilung der Kommission „Leitlinien der Europäischen Kommission für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung nichtfinanzieller Unternehmen in Schwierigkeiten“ maßgeblich (ABl. EU Nr. C 249 S.1 vom 31. 7. 2014).

4. Zuwendungsvoraussetzungen

4.1

Gefördert werden Vorhaben, die im jeweiligen Programmgebiet der Regionenkategorien (SER/ÜR) durchgeführt werden (Artikel 108 Abs. 2 lit. b) und c) der Verordnung (EU) 2021/1060). Eine Förderung von Projekten nach Artikel 63 Abs. 3 der Verordnung (EU) 2021/1060 bleibt unbenommen.

4.2

Antragstellerinnen und Antragsteller nach 3.1 müssen eine positive Stellungnahme der Steuerungsgruppe der Kommune, in der das Vorhaben durchgeführt werden soll, vorlegen. Der Stellungnahme müssen die in der territorialen Strategie festgelegten Bewertungskriterien zur Prüfung der Förderwürdigkeit zugrunde liegen (siehe Anlage).

4.3

Die für Vorhaben beantragten Mittel müssen im Rahmen des zugeteilten Budgets liegen.

4.4

Für eine Förderung von Vorhaben nach Ziffer 2.3.2 und 2.3.3 müssen verkehrsträgerübergreifende Mobilitätskonzepte vorliegen.

5. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

5.1

Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss in Form einer Anteilfinanzierung zur Projektförderung gewährt.

5.2

Die Förderung aus EFRE-Mitteln beträgt in den SER bis zu 40 % und in der ÜR bis zu 60 % der zuwendungsfähigen Ausgaben.

5.3

Investive Maßnahmen müssen einen Projektumfang von mindestens 240.000 Euro in den SER und mindestens 120.000 Euro in der ÜR umfassen. Nicht-investive Maßnahmen wie beispielsweise Konzepte, Strategien oder Gutachten müssen einen Projektumfang von mindestens 60.000 Euro nachweisen. Die Bewilligungsstelle kann im Einvernehmen mit dem programmverantwortlichen Ressort in Einzelfällen auch Projekte mit einer geringeren Mindestsumme genehmigen.

5.4

Soweit bei den Fördergegenständen eine beabsichtigte Zuwendung nach dieser Richtlinie eine staatliche Beihilfe gemäß Artikel 107 Abs. 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union in der konsolidierten Fassung vom 7.6. 2016 (ABl. EU Nr. C 202 S. 1, Nr. C 400 S. 1) – im Folgenden: AEUV – darstellt, gilt Folgendes:

- De-minimis-Beihilfe-Regelung mit einer Freistellung von Beträgen bis zu 200.000 EUR innerhalb von drei Jahren für die Fördergegenstände 2.2.1, 2.2.2, 2.2.3, 2.2.4, 2.3.1 und 2.3.3
- De-minimis-Beihilfe-Regelung mit einer Freistellung von Beträgen bis zu 200.000 EUR innerhalb von drei Jahren oder für Beträge von bis zu 500.000 EUR De-minimis-Beihilfen an Unternehmen, die Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse erbringen (DAWI-De-minimis) für die Fördergegenstände 2.2.1, 2.2.2, 2.2.3, 2.2.4, 2.3.1 und 2.3.3
- Artikel 53 AGVO für den Fördergegenstand 2.2.1 und Artikel 56 AGVO für den Fördergegenstand 2.3.3

5.5

Zuwendungsfähige Ausgaben für die Fördergegenstände 2.1.1, 2.2.1, 2.2.2 sowie 2.3.7 werden nach Artikel 53 der Verordnung (EU) 2021/1060 in Form vereinfachter Kostenoptionen abgerechnet. Die Abrechnung wird durch gesonderten Erlass der EFRE/ESF+-Verwaltungsbehörde festgelegt.

Für die übrigen Ausgaben wird nach Artikel 56 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2021/1060 ein Pauschalsatz in Höhe von 40 % auf die ff. Personalausgaben gewährt.

Für die Fördergegenstände 2.2.1 und 2.2.2 sind zusätzlich, für die Fördergegenstände 2.1.2 bis 2.1.5 und 2.2.3 bis 2.3.6 sind ausschließlich zuwendungsfähige Ausgaben

- investive Maßnahmen,
- Ausgaben für Öffentlichkeitsarbeit sowie Vernetzungsaktivitäten und
- Ausgaben für Gutachten und projektbezogene Dienstleistungen.

Sofern die Gesamtausgaben eines Vorhabens nicht mehr als 200.000 EUR betragen, wird die Zuwendung als Pauschalbetrag gewährt. Die Ausgaben werden gem. Artikel

53 Abs. 3 b der Verordnung (EU) Nr. 2021/1060 als Gesamtpauschale gemäß Finanzierungsplan gewährt, die Auszahlung erfolgt jeweils nach der Erreichung von vorher definierten Meilensteinen. Die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, im Rahmen seiner Projektbeschreibung eine Meilensteinplanung anzufertigen: Hierbei sind mindestens zwei Meilensteine festzulegen, maximal vier; der letzte Meilenstein entspricht einem Abschlussbericht über das Vorhaben.

Die Bewilligungsstelle setzt den Meilensteinplan nach erfolgter Plausibilisierung im Bewilligungsbescheid verbindlich fest. Die Realisierung der Meilensteine ist anhand qualitativer Nachweise zu belegen.

Betragen die Gesamtausgaben eines Vorhabens mehr als 200.000 EUR so erfolgt die Abrechnung nach dem Realkostenprinzip. Die Verwaltungsbehörde kann durch Erlass abweichende Regelungen zu vereinfachten Kostenoptionen nach Artikel 53 VO (EU) 2021/1060 erlassen.

Bei AGVO-relevanten Vorhaben, die vereinfachte Kostenoptionen nutzen, müssen zwingend (zumindest teilweise) EU-Mittel eingesetzt werden.

5.6

Folgende Ausgaben sind gemäß Artikel 64 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2021/1060 nicht förderfähig:

- Schuldzinsen, außer in Bezug auf Zuschüsse in Form von Zinszuschüssen oder Garantieentgeltbeiträgen
- Umsatzsteuer, sofern die Ausgaben 5.000.000 Euro inkl. Umsatzsteuer übersteigen.
- Grunderwerb

5.7

VV/VV-Gk Nr. 8.7 Sätze 1 und 3 zu § 44 LHO finden keine Anwendung.

6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

6.1

Die ANBest-EFRE/ESF+ sind unverändert zum Bestandteil des Bescheides zu machen. Sie ersetzen die ANBest-P und ANBest-Gk. Abweichungen von den Regelungen aus der ANBest-EFRE/ESF+ sind in den Zuwendungsbescheid aufzunehmen.

6.2

Neben den Prüfrechten aus Nummer 9 ANBest-EFRE/ESF+ und den Mitwirkungspflichten aus Nummer 10 ANBest-EFRE/ESF+, ist die Zuwendungsempfängerin oder

der Zuwendungsempfänger insbesondere zu verpflichten, bei der Erfassung der Indikatoren in der geforderten Differenzierung und bei der Bewertung der Förderung nach dieser Richtlinie mitzuwirken. Die hierfür erforderliche Software wird internetgestützt zur Verfügung gestellt und ist zu verwenden.

6.3

Die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger ist darauf hinzuweisen, bei der Förderung auf die Einhaltung der bereichsübergreifenden Grundsätze aus Artikel 9 der Verordnung (EU) 2021/1060 „die EU-Grundrechtecharta“, „die Gleichstellung von Frauen und Männern, die durchgängige Berücksichtigung der Geschlechtergleichstellung und die Einbeziehung einer Geschlechterperspektive“, „die Nichtdiskriminierung aufgrund Geschlecht, Rasse und ethnischer Herkunft, Religion, Weltanschauung, Alter, sexueller Orientierung oder Behinderung“ und „die Berücksichtigung der VN¹-Ziele für nachhaltige Entwicklung, das Pariser Klimaabkommen sowie den Grundsatz „der Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (Do no significant harm principle (DNSH))“ sowie „Gute Arbeit“ als eigenes Querschnittsziel des Landes Niedersachsen in Anlehnung an Bundesrats-Drucksache 343/13 zu achten.

6.4

Bei der Zulassung eines vorzeitigen Maßnahmebeginns werden gegenüber der Zuwendungsempfängerin bzw. dem Zuwendungsempfänger die ANBest-EFRE/ESF+ für verbindlich erklärt.

6.5

Soweit die Zuwendung auf der Grundlage der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO) erfolgt, stellt die Bewilligungsstelle sicher, dass sämtliche Voraussetzungen der AGVO vorliegen, insbesondere die Bestimmungen der Kapitel I (z. B. Anmeldeschwellen, Transparenz, Anreizeffekt, Kumulierung, Veröffentlichung) und Kapitel II (Berichterstattung, Monitoring) sowie die jeweiligen besonderen Voraussetzungen der Artikel 53 und Artikel 56 AGVO.

Soweit die Zuwendung eine staatliche Beihilfe darstellt und auf der Grundlage der De-minimis-Verordnung erfolgt, müssen sämtliche Voraussetzungen dieser Verordnung vorliegen (insbesondere Geltungsbereich, Höchstgrenze, Erfordernis der transparenten Beihilfe, Kumulierung, Überwachung). Die Bewilligungsstelle prüft zur Einhaltung der zulässigen Höchstbeträge insbesondere eine von den antragstellenden Unternehmen vorzulegende Erklärung zu bereits erhaltenen De-minimis-Beihilfen und stellt eine Bescheinigung aus.

6.6

¹ Vereinte Nationen

Bei der Förderung von Infrastrukturen oder produktiven Investitionen ist im Bescheid ein Zweckbindungszeitraum festzulegen. Der Zweckbindungszeitraum beträgt für Investitionen in die Infrastruktur oder produktive Investitionen fünf Jahre. Die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger hat in diesem Zeitraum die Nutzung und Nutzungsfähigkeit von Infrastrukturen oder produktiven Investitionen entsprechend des Zuwendungszwecks zu gewährleisten. Die Zweckbindungsfrist beginnt am Tag nach der Abschlusszahlung. Bei Nichteinhaltung der Zweckbindungsfrist kann die Förderung gemäß Artikel 65 der Verordnung (EU) 2021/1060 und VV Nr. 8.2.4 zu § 44 LHO vollständig oder anteilig zurückgefordert werden. Die Rückforderungsmodalitäten ergeben sich aus Artikel 65 der Verordnung (EU) 2021/1060 und VV Nr. 8.2.4 zu § 44 LHO sowie § 49 Abs. 3 VwVfG.

7. Anweisungen zum Verfahren

7.1

Vor der Bewilligung ist die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger darüber zu informieren, dass eine Aufnahme in die Liste der Vorhaben nach Artikel 49 Abs. 3 der Verordnung (EU) 2021/1060 mit den dort in lit. a) bis n) genannten Informationen erfolgt. Zudem ist die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger auf die Pflichten gem. Artikel 50 der Verordnung (EU) 2021/1060 hinzuweisen.

7.2

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV/VV-Gk zu § 44 LHO sowie die ANBest-EFRE/ESF+, soweit nicht in dieser Richtlinie Abweichungen zugelassen sind.

7.3

Bewilligungsstelle ist die Investitions- und Förderbank Niedersachsen (NBank), Günther-Wagner-Allee 12 – 16, 30177 Hannover.

7.4

Die Bewilligungsstelle stellt die für die Antragsstellung, den Mittelabruf und den Verwendungsnachweis erforderlichen Informationen auf ihrer Internetseite (www.nbank.de) und in dem Kundenportal bereit.

Die Bewilligungsstelle hält für die Erstellung des zahlenmäßigen Nachweises nach Nummer 6.2 ANBest-EFRE/ESF+ Vordrucke vor.

7.5

Die Übermittlung elektronischer Dokumente sowie das Ersetzen der Schriftform durch die elektronische Form ist nach § 1 Niedersächsisches Verwaltungsverfahrensgesetz i.V.m. § 49 Abs. 3 Verwaltungsverfahrensgesetz in der jeweils geltenden Fassung zulässig.

8. Schlussbestimmungen

8.1

Dieser RdErl. tritt am ...in Kraft und mit Ablauf des **31.12.2029** außer Kraft.

8.2

Staatliche Beihilfen im Sinne des Art. 107 Abs. 1 AEUV dürfen wegen der Geltungsdauer der in Ziffer 1.2 dieses Erlasses genannten beihilferechtlichen Rechtsgrundlagen nur bis zum 31.12.2023 bewilligt werden, soweit nicht eine Anpassung dieses Erlasses an die ab dem 01.01.2024 geltenden beihilferechtlichen Rechtsgrundlagen erfolgt ist.

8.2.1

Für Beihilfen nach der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO; Verordnung (EU) Nr. 651/2014) gilt eine Anpassungsperiode von sechs Monaten nach dem Auslaufen der AGVO, mithin bis zum 30.06.2024; dies gilt nicht für Regionalbeihilferegelungen. Für Regionalbeihilferegelungen endet die Freistellungswirkung der AGVO am Tag des Außerkrafttretens der betreffenden genehmigten Fördergebietskarte. Die Freistellung von Risikofinanzierungsbeihilfen nach Art. 21 Abs. 2 lit. a) AGVO endet mit Ablauf der in der Finanzierungsvereinbarung vorgesehenen Frist, sofern die Bindung der öffentlichen Mittel für den geförderten Private-Equity-Fonds innerhalb von 6 Monaten nach Ablauf der Geltungsdauer der AGVO auf der Grundlage einer solchen Vereinbarung erfolgte und alle anderen Freistellungsvoraussetzungen weiterhin erfüllt sind.

8.2.2

Für De-minimis-Beihilferegelungen, die die Voraussetzungen der De-minimis-Verordnung (Verordnung (EU) Nr. 1407/2013) erfüllen, gilt eine Anpassungsperiode von sechs Monaten nach dem Auslaufen der De-minimis-Verordnung, mithin bis zum 30.06.2024.

8.2.3

Für De-minimis-Beihilfen, die die Voraussetzungen der DAWI-De-minimis-Verordnung (Verordnung (EU) Nr. 360/2012) erfüllen, gilt eine Anpassungsperiode von sechs Monaten nach dem Auslaufen der DAWI-De-minimis-Verordnung, mithin bis zum 30.06.2024.

8.3

Der Richtliniengeber stellt sicher, dass dieser Erlass zu jedem Zeitpunkt eine gültige und einschlägige beihilferechtliche Rechtsgrundlage aufweist. Bei Bedarf passt er diesen Erlass rechtzeitig an das jeweils aktuelle Beihilferecht an.

8.4

Die Bewilligungsstelle stellt sicher, dass staatliche Beihilfen ohne gültige und einschlägige beihilferechtliche Rechtsgrundlage nach diesem Erlass nicht gewährt werden.

An die
Investitions- und Förderbank Niedersachsen (NBank)

Nachrichtlich:
Ämter für regionale Landesentwicklung

Anlage:

Verfahrensdarstellung

Das Programm „Resiliente Innenstädte“ ist als Integrierte territoriale Entwicklung gemäß Artikel 28 lit. c). der Verordnung (EU) Nr. 2021/1060 ausgelegt.

Im Vorfeld der Projektförderung genehmigt die Verwaltungsbehörde EFRE und ESF+ die territorialen Strategien der Kommunen als Grundlage für die Projektumsetzung, erstellt einen Bescheid über die Aufnahme der Kommunen in das Programm „Resiliente Innenstädte“ und weist auf die Reservierung der jeweiligen Budgets für die gesamte Förderperiode hin.

In der territorialen Strategie muss die Einbindung von Partnern für die Ausarbeitung und Durchführung der Strategie beschrieben werden. Die Förderwürdigkeitsprüfung der Projekte in den Kommunen erfolgt eigenständig durch eine Steuerungsgruppe, in der neben kommunalen Vertreterinnen und Vertretern auch Wirtschafts- und Sozialpartner, die inhaltlich die Handlungsfelder der Strategie abdecken, Mitglieder sind. Die Steuerungsgruppen wählen die Projekte auf Grundlage der Mindest- und Qualitätskriterien aus, die im Einklang mit den Vorgaben aus Artikel 29 und 73 der Verordnung (EU) Nr. 2021/1060 in den territorialen Strategien für das Programm „Resiliente Innenstädte“ erarbeitet wurden.

Die Projekte müssen der Umsetzung der genehmigten territorialen Strategie für das Programm „Resiliente Innenstädte“ dienen.

Die Förderfähigkeitsprüfung sowie die Bewilligung und finanzielle Bearbeitung der Projekte erfolgt über die NBank.

Resiliente Innenstädte

Ein integriertes territoriales Instrument für nachhaltige Stadtentwicklung in Niedersachsen

- Hinweise zur Projektauswahl in der Strategieumsetzung (Kapitel 5) –

Muster-Scoring für die Projektauswahl

- In den Strategieanforderungen werden zu Kapitel 5 u.a. Aussagen zur Projektauswahl eingefordert mit Qualitätskriterien, die einige Aspekte berücksichtigen sollen.
- Ein Muster-Scoring muss sich nach Vorgaben richten, die durch den niedersächsischen Begleitausschuss für das Multifondsprogramm EFRE / ESF+ beschlossen wurden.
- Auf der nächsten Seite finden Sie ein Muster-Scoring, das diese Vorgaben bereits erfüllt und für die Strategieerstellung und die spätere Umsetzung genutzt werden kann.
- Alternativ kann das Muster-Scoring individuell auf die eigenen Bedürfnisse angepasst werden, dabei sind aber folgende Vorgaben einzuhalten:
 - Es müssen maximal 100 Punkte erreichbar sein.
 - Alle Kriterien müssen definiert sein und über klare Bewertungsmaßstäbe verfügen.
 - Die richtlinienspezifischen Kriterien müssen einen höheren Anteil als die Querschnittsziele ausmachen.
 - Für den Fördergegenstand 2.1.1 („Management, Beratung und Mediation für die Umsetzung von Vorhaben auf Grundlage der Strategie, nur im Programmgebiet der ÜR“) ist ein gesondertes Scoring zu nutzen, siehe Seite 4
 - Richtlinienspezifische Kriterien:
Anzahl und Inhalt und Punktzahlen der einzelnen Kriterien können angepasst werden. Dabei muss sichergestellt sein, dass die Vorhaben ausgewählt werden, die mit den eingesetzten Mitteln ein Maximum zum Erreichen der Ziele des Programms beitragen. Eine Festlegung von Mindestpunktzahlen in den einzelnen Kriterien ist nicht erforderlich.
- Kriterien der Querschnittsziele:
Die Kriterien sind vorgegeben, die Punktzahlen können angepasst werden. Es muss ein prioritäres Querschnittsziel festgelegt werden, die anderen Querschnittsziele erhalten maximal 5 Punkte. Um „Do no significant harm“ gerecht zu werden, muss im Querschnittsziel „Nachhaltige Entwicklung und Do no significant harm“ eine Mindestpunktzahl erreicht werden.

- Für die Strategieumsetzung muss das Scoring veröffentlicht werden, um eine Transparenz der Projektauswahl zu gewährleisten. Darüber hinaus müssen die Kriterien des Scorings diskriminierungsfrei für alle Projekte gleichermaßen angewendet werden.

Muster-Scoring für die Fördergegenstände 2.1.2 bis 2.3.7

In den richtlinienspezifischen Kriterien (1 bis 6) müssen mindestens 40 Punkte, in den Querschnittszielen (7a bis 7d) mindestens 20 Punkte erreicht werden. Die zu erreichende Mindestpunktzahl beträgt 60. Beispielhaft könnte das Scoring so aussehen:

1	Wirksamkeit Wirksamkeit des Projektes in Bezug auf die in der territorialen Strategie genannten Herausforderungen	Max. 15
	Das Projekt leistet einen großen Beitrag, die in der territorialen Strategie genannten Herausforderungen in mehreren Handlungsfeldern zu bewältigen	15
	Das Projekt leistet einen kleinen Beitrag, die in der territorialen Strategie genannten Herausforderungen zu bewältigen	7
	Das Projekt leistet keinen Beitrag, die in der territorialen Strategie genannten Herausforderungen zu bewältigen	0
2	Innovation Innovationsgehalt des Projektes für die Innenstadtentwicklung	Max. 10
	Das Projekt verfolgt Ansätze der Innenstadtentwicklung, die deutlich über die Landesgrenzen hinaus innovativ sind, und leistet einen Beitrag zur Bewältigung von Transformationsprozessen	10
	Das Projekt verfolgt Ansätze der Innenstadtentwicklung, die für Innenstädte ähnlicher Größe und Struktur landesweit innovativ sind	5
	Das Projekt verfolgt keine innovativen Ansätze der Innenstadtentwicklung	0
3	Beteiligung Einbindung der WiSo-Partner und der Zivilgesellschaft in die Projektentwicklung und -umsetzung	Max. 10
	In der Projektentwicklung und -umsetzung sind WiSo-Partner und Zivilgesellschaft umfassend beteiligt	10
	In der Projektentwicklung oder -umsetzung sind WiSo-Partner und Zivilgesellschaft beteiligt	5
	Es findet keine Beteiligung von WiSo-Partnern und Zivilgesellschaft statt	0
4	Öffentlichkeitswirkung und Diffusion Außenwirkung des Projektes und Übertragbarkeit auf andere Kommunen	Max. 15
	Das Projekt kann die Außenwirkung der Stadt deutlich verbessern und ist in angepasster Form gut für andere Städte geeignet	15
	Das Projekt kann die Außenwirkung der Stadt verbessern oder ist in angepasster Form für weitere Städte geeignet	7
	Das Projekt leistet keinen Beitrag für die Außenwirkung der Stadt und ist kaum/nicht auf andere Städte übertragbar	0
5	Langfristige Tragfähigkeit Nachhaltigkeit des Projektbeitrages zur Innenstadtentwicklung	Max. 10
	Das Projekt leistet deutlich über Projektende hinaus einen langfristigen Beitrag zur Innenstadtentwicklung und bleibt als zentrales Element der Innenstadtentwicklung nachhaltig erkennbar	10
	Das Projekt leistet einen Beitrag für eine langfristige Innenstadtentwicklung	5
	Das Projekt leistet über kurzfristige Impulse hinaus keinen Beitrag für eine langfristige Innenstadtentwicklung	0

6	Digitalisierung Nutzung von Chancen der Digitalisierung oder Smart City Ansätze für die Innenstadtentwicklung durch das Projekt	Max. 5
	<i>Das Projekt leistet einen sehr großen Beitrag zur Digitalisierung und kann für Smart City Ansätze beispielhaft sein</i>	5
	<i>Das Projekt leistet einen geringen Beitrag zur Digitalisierung</i>	2
	<i>Das Projekt leistet keinen Beitrag zur Digitalisierung</i>	0
7	Querschnittsziele Beitrag des Projektes zu den Querschnittszielen a) Nachhaltige Entwicklung und Do no significant harm (max. 20) b) Gleichstellung (max. 5) c) Chancengleichheit, Nichtdiskriminierung und Barrierefreiheit (max. 5) d) Gute Arbeit (max. 5)	Max. 35
7 a)	<i>Das Projekt fördert ökologische Aspekte in einem hohen Maße und vermeidet jegliche Beeinträchtigungen der Umwelt</i>	20
	<i>Das Projekt fördert ökologische Aspekte und vermeidet erhebliche Beeinträchtigungen der Umwelt</i>	10
	<i>Das Projekt fördert ökologische Aspekte kaum/nicht, Beeinträchtigungen der Umwelt sind möglich</i>	0
7 b)	<i>Das Projekt leistet einen großen Beitrag zur Gleichstellung</i>	5
	<i>Das Projekt leistet nur einen geringen Beitrag zur Gleichstellung</i>	2
	<i>Das Projekt leistet keinen Beitrag zur Gleichstellung</i>	0
7 c)	<i>Das Projekt leistet einen großen Beitrag zu Chancengleichheit, Nichtdiskriminierung und Barrierefreiheit</i>	5
	<i>Das Projekt leistet zu einzelnen Aspekten von Chancengleichheit, Nichtdiskriminierung und Barrierefreiheit einen Beitrag</i>	2
	<i>Das Projekt leistet keinen Beitrag zu Chancengleichheit, Nichtdiskriminierung und Barrierefreiheit</i>	0
7.d)	<i>Das Projekt leistet einen großen Beitrag zu „Guter Arbeit“</i>	5
	<i>Das Projekt leistet einen geringen Beitrag zu „Guter Arbeit“</i>	2
	<i>Das Projekt leistet keinen Beitrag zu „Guter Arbeit“</i>	0
Summe Insgesamt:		Max. 100

Muster-Scoring für den Fördergegenstände 2.1.1 (nur ÜR!)

In den richtlinienspezifischen Kriterien (1 bis 3) müssen mindestens 45 Punkte, in den Querschnittszielen (4a bis 4d) mindestens 15 Punkte erreicht werden, davon müssen mindestens 10 Punkte im Querschnittsziel Nachhaltige Entwicklung (4a) erreicht werden. Die zu erreichende Mindestpunktzahl beträgt 60. Beispielhaft könnte das Scoring so aussehen:

1	Besondere Qualifikation und Erfahrung Für das Projekt erforderliche Qualifikationen und Erfahrungen zur Umsetzung der Vorhaben und Fachkompetenz zur Umsetzung einer territorialen Strategie	Max. 30
	Die auftragsnehmende Organisation verfügt über sehr gute Qualifikationen und Erfahrungen in der Innenstadtentwicklung und in der Projektentwicklung und -umsetzung mit Beteiligungsprozessen	30
	Die auftragsnehmende Organisation verfügt über Qualifikationen und Erfahrungen in der Innenstadtentwicklung oder in der Projektentwicklung und -umsetzung mit Beteiligungsprozessen	15
	Die auftragsnehmende Organisation verfügt über keine geeigneten Qualifikationen und Erfahrungen	0
2	Kommunikation und Partizipation Im Rahmen des Projektes vorgesehene Einbindung in die Steuerungsstruktur und Beteiligung der relevanten Akteure	Max. 20
	Die Organisation / Person ist in sehr gut geeigneter Weise in die Steuerungsstruktur eingebunden und bezieht auf vorbildliche Weise relevante Akteure und gesellschaftliche Gruppen in das Vorhaben ein	20
	Die Organisation / Person ist in die Steuerungsstruktur eingebunden und bezieht relevante Akteure und gesellschaftliche Gruppen in das Vorhaben ein	10
	Die Organisation / Person ist nicht in die Steuerungsstruktur eingebunden, relevante Akteure und gesellschaftliche Gruppen sind nicht in das Vorhaben einbezogen	0
3	Umsetzung Steuerungsstruktur für die Organisation und Umsetzung	Max. 20
	Die Steuerungsstruktur ist sehr schlüssig und zweckmäßig und entlang existierender Strukturen entwickelt, innerhalb bestehender Strukturen werden zusätzlich anspruchsvolle Aufgaben übernommen	20
	Die Steuerungsstruktur ist schlüssig und zweckmäßig, existierende Strukturen werden berücksichtigt	10
	Die Steuerungsstruktur der Organisation / Person für die Organisation und Umsetzung des Vorhabens ist unzureichend	0
4	Querschnittsziele Beitrag des Projektes zu den Querschnittszielen a) Nachhaltige Entwicklung und Do no significant harm (max. 15) b) Gleichstellung (max. 5) c) Chancengleichheit, Nichtdiskriminierung und Barrierefreiheit (max. 5) d) Gute Arbeit (max. 5)	Max. 30
	4 a) Die Organisation / Person fördert im Rahmen des Projektes ökologische Aspekte in einem hohen Maße und vermeidet jegliche Beeinträchtigungen der Umwelt	15
	Die Organisation / Person fördert im Rahmen des Projektes ökologische Aspekte und vermeidet erhebliche Beeinträchtigungen der Umwelt	10
	Die Organisation / Person fördert im Rahmen des Projektes ökologische Aspekte kaum/nicht, Beeinträchtigungen der Umwelt sind möglich	0

4 b)	<p>Die Organisation / Person leistet im Rahmen des Projektes einen großen Beitrag zur Gleichstellung</p> <p>Die Organisation / Person leistet im Rahmen des Projektes einen geringen Beitrag zur Gleichstellung</p> <p>Die Organisation / Person leistet im Rahmen des Projektes keinen Beitrag zur Gleichstellung</p>	<p>5</p> <p>2</p> <p>0</p>
4 c)	<p>Die Organisation / Person leistet im Rahmen des Projektes einen großen Beitrag zu Chancengleichheit, Nichtdiskriminierung und Barrierefreiheit</p> <p>Die Organisation / Person leistet im Rahmen des Projektes zu einzelnen Aspekten von Chancengleichheit, Nichtdiskriminierung und Barrierefreiheit einen Beitrag</p> <p>Die Organisation / Person leistet im Rahmen des Projektes keinen Beitrag zu Chancengleichheit, Nichtdiskriminierung und Barrierefreiheit</p>	<p>5</p> <p>2</p> <p>0</p>
4.d)	<p>Die Organisation / Person leistet im Rahmen des Projektes sehr großen Beitrag zu „Guter Arbeit“</p> <p>Die Organisation / Person leistet im Rahmen des Projektes einen geringen Beitrag zu „Guter Arbeit“</p> <p>Die Organisation / Person leistet im Rahmen des Projektes keinen Beitrag zu „Guter Arbeit“</p>	<p>5</p> <p>2</p> <p>0</p>
Summe Insgesamt:		Max. 100

Muster-Aktionsplan für die Projektauswahl

- Zu Kapitel 5 wird zudem ein Aktionsplan eingefordert, der den Zeitraum von 2022 bis 2027 skizziert, den **Turnus der Sitzungstermine** abbildet und Aussagen zu weiteren geplanten Tätigkeiten der Steuerungsgruppe trifft.
- Der Aktionsplan sollte individuell auf die eigenen Bedürfnisse angepasst sein und kann während der Strategieumsetzung aktualisiert werden. Dabei ist zu beachten:
 - Es sollte daraus hervorgehen, wie die Projektauswahl in der Steuerungsgruppe organisiert wird: es muss im laufenden Prozess **Stichtage für die Einreichung von Projekten** bei der Steuerungsgruppe geben (z.B. acht Wochen vor jeder Sitzung der Steuerungsgruppe) geben.
 - Für die Anzahl von Sitzungen und/oder Antragsstichtagen gibt es keine Vorgaben.
 - Die **Presse und Öffentlichkeitsarbeit** zur Strategieumsetzung, also zu konkreten Projekten und/oder Aktivitäten der Steuerungsgruppe, kann auf vielfältige Art und Weise erfolgen, beispielsweise über einzelne Pressemitteilungen oder auch Social Media, eine Darstellung im Aktionsplan kann folglich auch „kontinuierlich“ lauten.
 - Eine **Evaluierung** der Strategieumsetzung erfolgt kontinuierlich in den Steuerungsgruppen, beispielsweise über die Überprüfung der Mittelübersicht und der aktuell beantragten und bewilligten Projekte. Darüber hinaus ist es ratsam, bereits Zeitpunkte im Aktionsplan zu berücksichtigen für beispielsweise eine Halbzeit- oder Schlussevaluierung, die die gesamte Strategieumsetzung beleuchtet.
 - Im Aktionsplan ist auch abzubilden, falls darüber hinaus bereits **Beteiligungsprozesse** mit (weiteren) WiSo-Partnern geplant sein sollten, wie beispielsweise Themenforen zu einzelnen Handlungsfeldern oder konkrete Projektgruppen.

Beispielhaft könnte der Aktionsplan so aussehen:

Jahr	Sitzung der Steuerungsgruppe	Stichtag zur Einreichung von Projekten	Presse- und Öffentlichkeitsarbeit	Evaluierung der Strategieumsetzung
2022	●	✦	↑ kontinuierlich ↓	
2023	● ●	✦ ✦		
2024	● ● ●	✦ ✦ ✦		●
2025	● ●	✦ ✦		
2026	● ●	✦ ✦		
2027	● ●	✦ ✦		●

Weitere Erläuterungen zur Steuerungsgruppe

- Die Anzahl der stimmberechtigten Mitglieder und die Anzahl der WiSo-Partner ist nicht vorgegeben.
- Die Benennung von weiteren beratenden Mitglieder neben den ÄRL ist möglich und nicht numerisch festgelegt.
- Für Entscheidungen der Steuerungsgruppe müssen mindestens ein stimmberechtigtes Mitglied der Kommune und mindestens ein stimmberechtigter WiSo-Partner je Handlungsfeld anwesend sein. Insgesamt darf kein unangemessenes Übergewicht zwischen stimmberechtigten Kommunalvertreterinnen und -vertretern und WiSo-Partnern bestehen.
- Bei Beschlüssen über Projekte, bei denen ein Mitglied der Steuerungsgruppe persönlich beteiligt ist oder persönliche Interessenskonflikte vorliegen, ist dieses von den Beratungen und Abstimmungen auszuschließen.

Beschlussvorschlag zu den Auswahlkriterien und der verwendeten Methodik für Vorhaben nach der Richtlinie „Resiliente Innenstädte“

Spezifisches Ziel	5.1
Programmgebiet (räumlicher Geltungsbereich)	SER und/oder ÜR
Gebietskulisse	<p>Es handelt sich um die Richtlinie eines ITI – Integrierten Territorialen Instrumentes.</p> <p>Im Vorfeld der Projektförderung können sich 36 Städte und Gemeinden (16 in der SER, 20 in der ÜR) mit einer Strategie als Grundlage für die Projektumsetzung um Aufnahme in das Programm bewerben.</p>
Fördergegenstand	<p>2.1. Handlungsfeld Soziale Aspekte:</p> <p>2.1.1 Management, Beratung und Mediation für die Umsetzung von Vorhaben auf Grundlage der Strategie (nur im Programmgebiet der Regionenkategorie ÜR)</p> <p>2.1.2 Ausbau, Schaffung oder Inwertsetzung von wohnungsnahen, öffentlichen Erholungs- und Rückzugsorten</p> <p>2.1.3 Gestaltung und Belebung von öffentlichen, frei zugänglichen Räumen und Plätzen sowie Revitalisierungen von Gebäuden durch die Schaffung von Begegnungsorten und Treffpunkten, auch temporär; für Grundstücke, die sich nicht in kommunaler Hand befinden, muss der Zuwendungsempfänger mit dem Eigentümer Nutzungsvereinbarungen mindestens für die Dauer der Zweckbindungsfrist abschließen</p> <p>2.1.4 Digitale Angebote etwa für nicht-kommerzielle lokale Unterstützungs- und Austauschstrukturen, Bürgerbeteiligungen oder kulturelle Dienstleistungen</p> <p>2.1.5 Aufbau von Online-Angeboten der Verwaltung wie beispielsweise Online-Bürgerbüros oder Plattformen, die Freizeit, Kultur, Sport und Verwaltung kombinieren (nur im Programmgebiet der Regionenkategorie ÜR)</p> <p>2.2 Handlungsfeld Ökonomische Aspekte:</p> <p>2.2.1 Neue und flexible Nutzungen und Nutzungskonzepte für den öffentlichen und frei zugänglichen Raum und</p>

für Gebäude, wie beispielsweise für Dienstleistungen, Start-Ups, Klimaschutz-Aktivitäten oder kulturelle oder soziale Einrichtungen/Angebote, unter Berücksichtigung der Ressourceneffizienz

2.2.2

Umsetzung neuer Modelle der Arbeitsorganisation wie beispielsweise Co-Working Spaces durch bauliche Investitionen und Ausstattungen sowie Personal

2.2.3

Unterstützung sozialer, kultureller und ökologischer Gründungsaktivitäten durch bauliche Investitionen und Ausstattungen sowie durch Beratung, Moderation und Mediation

2.2.4

Stärkung hybrider Formen des Handels lokaler Unternehmen etwa durch lokale digitale Plattformen

2.3 Handlungsfeld Ökologische Aspekte:

2.3.1

Regionalisierung und klimaverträgliche Gestaltung von Produktion, Verarbeitung, Vermarktung und Verwertung

2.3.2

Klimaschonende Mobilität durch Multimodalität, Fuß- und Radverkehr, wie beispielsweise Shared Spaces, bessere und breitere Wege, Abstell- und Parksyste- me, Beschilderungssysteme für schnelle und attraktive Routen, intelligente Ampelschaltungen für gute Erreichbarkeiten

2.3.3

Etablierung CO₂-neutraler Nahlogistik zur Überwindung der „letzten Meile“ beispielsweise durch Lagerinfrastruktur und Fahrzeuge, gemeinsame CO₂-neutraler Lieferdienste im definierten innerstädtischen Bereich

2.3.4

Reduzierung von Hitzestress und starkregenbedingten Überflutungen, z. B. durch Begrünungen, Flächenentsiegelung oder die ökologische Aufwertung von Gewässern und Auen

2.3.5

Neuanlage und Aufwertung naturnaher innerstädtischer Grünflächen zur Steigerung der biologischen Vielfalt, für Naturerlebnismöglichkeiten und Lärmschutz

	<p>2.3.6 Verbesserung der Reaktionsfähigkeit auf Umweltkrisen durch Stärkung von vernetzten Katastropheninterventionsmöglichkeiten</p> <p>2.3.7 Entwicklung und Erstellung von Konzepten zur Klimaanpassung</p>
Antragsberechtigte / Begünstigte	<ul style="list-style-type: none"> • Kommunen • Sonstige juristische Personen, die nicht auf Gewinnerzielung ausgerichtet sind • Gesellschaften in mehrheitlich kommunalem Eigentum • Rechtsfähige Zusammenschlüsse, die eine Quartiersgemeinschaft nach § 2 Abs. 1 NQG bilden
ggf. besondere maßnahmenbezogene Fördervoraussetzungen (Förderfähigkeit)	<p>Im Vorfeld der Projektförderung genehmigt die Verwaltungsbehörde EFRE und ESF+ die territorialen Strategien der Kommunen als Grundlage für die Projektumsetzung, erstellt einen Bescheid über die Aufnahme der Kommunen in das Programm „Resiliente Innenstädte“ und weist auf die Reservierung der jeweiligen Budgets für die gesamte Förderperiode hin. Die Förderwürdigkeitsprüfung der Projekte in den Kommunen erfolgt eigenständig durch eine Steuerungsgruppe, in der neben kommunalen Vertreterinnen und Vertretern auch Wirtschafts- und Sozialpartner, die inhaltlich die Handlungsfelder der Strategie abdecken, Mitglieder sind. Die Steuerungsgruppen wählen die Projekte auf Grundlage der Mindest- und Qualitätskriterien aus, die im Einklang mit den Vorgaben aus Artikel 29 und 73 der Verordnung (EU) Nr. 2021/1060 in den territorialen Strategien für das Programm „Resiliente Innenstädte“ erarbeitet wurden. Die Projekte müssen der Umsetzung der genehmigten territorialen Strategie für das Programm „Resiliente Innenstädte“ dienen. Die Förderfähigkeitsprüfung sowie die Bewilligung und finanzielle Bearbeitung der Förderung erfolgt über die NBank.</p>
Fachliche Stellungnahmen im Rahmen der Antragstellung	/
Regionalbedeutsame Maßnahme	Nein

Der Begleitausschuss wird gebeten, in seiner Sitzung am 27.01.2022 die nachfolgend aufgeführten Auswahlkriterien und die unten beschriebene Methodik der oben genannten Richtlinie zu beschließen.

I. Auswahlkriterien

Die Kommunen erarbeiten das Scoring in ihren Strategien, mit denen sie sich um Aufnahme in das Programm bewerben. Die Überprüfung des Scorings erfolgt durch die Verwaltungsbehörde EFRE und ESF+ im Zuge der Antragsprüfung.

In einer Handreichung zur Strategieerstellung wird den Kommunen ein Muster-Scoring mitgeteilt, dass die durch den BGA bereits beschlossenen Vorgaben für Auswahlkriterien erfüllt (siehe Anlage in der am 27.01.2022 vorgelegten Fassung).

II. Verwendete Methodik

Das Programm „Resiliente Innenstädte“ ist als Integrierte territoriale Entwicklung gemäß Artikel 28 lit. c) der Verordnung (EU) Nr. 2021/1060 ausgelegt.

Im Vorfeld der Projektförderung können sich 36 Städte und Gemeinden mit einer Strategie als Grundlage für die Projektumsetzung um Aufnahme in das Programm bewerben. Antragsberechtigt sind 16 Städte in der SER (Oberzentren, Mittelzentren mit oberzentralen Teilfunktionen, Große selbstständige Städte) sowie 20 Städte in der ÜR (Ober- und Mittelzentren).

Im Vorfeld der Projektförderung genehmigt die Verwaltungsbehörde EFRE und ESF+ die territorialen Strategien der Kommunen als Grundlage für die Projektumsetzung, erstellt einen Bescheid über die Aufnahme der Kommunen in das Programm „Resiliente Innenstädte“ und weist auf die Reservierung der jeweiligen Budgets für die gesamte Förderperiode hin. Es ist die Teilnahme von 15 Städten (9 aus der SER, 6 aus der ÜR) mit Fördermittel-Budgets in Höhe von 4,2 Mio. Euro (SER) bzw. 3,95 Mio. Euro (ÜR) vorgesehen.

In der territorialen Strategie muss die Einbindung von Partnern für die Ausarbeitung und Durchführung der Strategie beschrieben werden. Die Förderwürdigkeitsprüfung der Projekte in den Kommunen erfolgt eigenständig durch eine Steuerungsgruppe, in der neben kommunalen Vertreterinnen und Vertretern auch Wirtschafts- und Sozialpartner, die inhaltlich die Handlungsfelder der Strategie abdecken, Mitglieder sind. Die Aufgabe der Förderwürdigkeitsprüfung wird durch die VB als Teil des Aufnahmebescheid an die Steuerungsgruppe übertragen.

Die Steuerungsgruppen wählen die Projekte auf Grundlage der Mindest- und Qualitätskriterien aus, die im Einklang mit den Vorgaben aus Artikel 29 und 73 der Verordnung (EU) Nr. 2021/1060 in den territorialen Strategien für das Programm „Resiliente Innenstädte“ erarbeitet und durch die Verwaltungsbehörde anerkannt wurden.

Die Steuerungsgruppe ist beschlussfähig, wenn sie die Anforderungen an die Zusammensetzung, die im Anerkennungsbescheid auf Grundlage der Strategieanforderungen festgelegt werden, erfüllt.

Mitglieder der Steuerungsgruppe sind nur dann stimmberechtigt, wenn keine persönlichen Interessenkonflikte vorliegen. Bevor die Steuerungsgruppe Ihre Arbeit aufnimmt, werden die Mitglieder der Steuerungsgruppe schriftlich durch die Verwaltungsbehörde über das Thema Interessenkonflikte informiert und müssen anschließend ein Formular unterzeichnen, dass sie die Regeln zur Kenntnis genommen haben und beachten. Das gilt insbesondere für Vertreter der Kommunen, die Mitglied der Steuerungsgruppe sind. Auch Neumitglieder werden entsprechend informiert und müssen das Formular unterzeichnen.

Die Projekte müssen der Umsetzung der genehmigten territorialen Strategie für das Programm „Resiliente Innenstädte“ dienen.

In ihrer Strategie skizzieren die Städte und Gemeinden einen zeitlichen Aktionsplan, der Stichtage für Projekteinreichungen bei der Steuerungsgruppe vorsieht (siehe Anhang „Hinweise zu Kapitel 5“ in der am 27.01.2022 vorgelegten Fassung).

Die Förderfähigkeitsprüfung sowie die Bewilligung und finanzielle Bearbeitung der Förderung erfolgt in der NBank. Auch Anträge, die von der Steuerungsgruppe nicht als förderwürdig eingestuft wurden bzw. keine positive Stellungnahme bekommen haben, müssen bei der NBank eingereicht werden. Eine positive Stellungnahme der Steuerungsgruppe zur Förderwürdigkeit des Antrags ist jedoch Voraussetzung für die Bewilligung.

Wenn mehr Anträge gestellt werden als Finanzmittel zur Verfügung stehen, erstellt die Steuerungsgruppe eine Rangfolge der Vorhaben auf Basis der erreichten Gesamtpunktzahl (fachspezifisch). Die Vorhaben mit einer höheren Punktzahl werden in diesem Fall den Vorhaben mit einer niedrigeren Punktzahl vorgezogen.



TOP 9

Resiliente Innenstädte

Vorgeschalteter Wettbewerb

- Angelegt als „Integriertes territoriales Instrument“ für nachhaltige Stadtentwicklung gemäß Artikel 28 lit. c) der Verordnung (EU) Nr. 2021/1060
- 36 antragsberechtigte Städte und Gemeinden (16 in der SER, 20 in der ÜR)
- Prüfung der Antragsfähigkeit und Auswahl der Kommunen für die Programmaufnahme erfolgt gemäß EU-Vorgaben durch die VB.
- In einem Verfahren zur Vorauswahl erarbeitet eine unabhängige Jury, die am 08. und 09. Juni in Hannover tagt, im Sinne von Transparenz und Gleichberechtigung Vorschläge für die Auswahl.
- Die Entscheidung über die Auswahl der Städte und die Bescheiderstellung durch die VB sind noch vor den Sommerferien 2022 geplant

TOP 9

Resiliente Innenstädte

Projektförderung

- Die Projekte müssen der Umsetzung der genehmigten territorialen Strategie für das Programm „Resiliente Innenstädte“ dienen
- Die Förderwürdigkeitsprüfung erfolgt in den Kommunen durch eine Steuerungsgruppe (mit kommunalen Vertreterinnen und Vertreter und Wirtschafts- und Sozialpartnern, die inhaltlich die Handlungsfelder der Strategie abdecken) auf Grundlage der Mindest- und Qualitätskriterien aus, die in den Strategien erarbeitet wurden
- In ihrer Strategie skizzieren die Städte und Gemeinden einen zeitlichen Aktionsplan, der Stichtage für Projekteinreichungen bei der Steuerungsgruppe vorsieht
- Die Förderfähigkeitsprüfung sowie die Bewilligung und finanzielle Bearbeitung der Projekte erfolgt über die NBank



Zeitschiene

